

Frau Barbara Ostmeier
Vorsitzende des Innen- und
Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

Geschäftsführender Vorstand
Michael Saitner
Tel.-Durchwahl: (04 31) 56 02-11
Fax: (04 31) 56 02 88-11
E-Mail: vorstand@paritaet-sh.org

per E-Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Kiel, 10.12.2018 / sh

Stellungnahme des PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverbandes Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein Abschiebungshaftvollzugsgesetz Schleswig-Holstein (AHaftVollzG-SH)

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/939
Änderungsantrag der Fraktion der SPD - Umdruck 19/1474

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wir bedanken uns für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzesentwurf und zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD.

Vorbemerkung:

Vorab möchten wir betonen, dass wir die derzeitige Entwicklung in der Flüchtlingspolitik sehr kritisch sehen. Die Schließung der letzten Abschiebungshafteinrichtung Ende 2014 haben wir als deutlichen Fortschritt hin zu einer humanitären Flüchtlingspolitik wahrgenommen. Nun scheint das Pendel in die andere Richtung zu schwingen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird als leitendes Paradigma für die Gestaltung der Abschiebehaft die Formel „Wohnen minus Freiheit“ benannt. Diese Sprachregelung muss als Euphemismus bezeichnet werden, da die Gestaltung der Haftbedingungen im Gesetzesentwurf aber auch im Änderungsantrag der SPD Fraktion sehr restriktiv ist und mit dem Strafvollzug zu vergleichen ist. Mit Nachdruck möchten wir betonen, dass eine Abschiebungshaft nicht wegen einer begangenen Straftat verhängt wird. Es wird außeracht gelassen, dass eine Inhaftierung ein sehr schwerwiegender Eingriff in die Freiheitsrechte ist. Darüber hinaus werden Betroffene einer besonderen psychischen Belastung ausgesetzt.

Aus der Antwort der Bundesregierung vom 16.11.2018 auf die große Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE zur Praxis der Abschiebungshaft seit 2015 (BT-Drs. 19/5817) geht hervor, dass die rechtlich verbindliche Vorgabe, dass Abschiebungshaft nur als letztes Mittel zur Anwendung kommen darf, in der Praxis wiederholt verletzt wird. Hinweis hierfür ist die Fest-

stellung, dass die Zahl der Inhaftierungen viel stärker steigt als die tatsächlichen Abschiebungen. Dem Bericht zufolge wird Abschiebungshaft viel zu leichtfertig angewandt. Ein Indiz hierzu sind die zahlreichen Gerichtsurteile zu rechtswidrigen Anwendungsfällen (BT-Drs. 19/5817).

Mit dem Gesetzesvorhaben verspricht sich die Landesregierung einen effektiveren Verwaltungsvollzug. Dabei werden in Schleswig-Holstein Abschiebungen bzw. Aufenthaltsbeendigungen auch ohne eine Abschiebungshafteinrichtung durchgesetzt. Allein in diesem Jahr wurden laut Zuwanderungsbericht Schleswig-Holstein vom Oktober 2018 insgesamt 763 Aufenthaltsbeendigungen (davon geförderte freiwillige Ausreise 490, Abschiebung in Herkunftsländer oder aufnahmeverpflichtete Drittländer 138 und Rücküberstellung nach Dublin Verfahren 135) vollzogen.

Im vorgelegten Gesetzentwurf wird auf gesetzliche Verpflichtungen zur Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung hingewiesen (Richtlinie 2008/115/EG, § 62 AufenthG). In seiner Stellungnahme (Umdruck 19/1638) hat der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein dargelegt, dass das Land keineswegs hierzu verpflichtet ist.

Aus Sicht des PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein sind die im Gesetzesentwurf geplanten Grundrechtseinschränkungen zum Zwecke der ‚Sicherung der Ausreise‘ unverhältnismäßig: Dazu zählen insbesondere:

- Eingriff in die Bewegungsfreiheit
- Einschränkungen des Postgeheimnisses
- Verletzung der Privatsphäre durch Videoüberwachung
- Verletzung des Rechts auf Schutz vor Unverletzbarkeit der Person durch Zwangsmaßnahmen
- Eingriff in den besonderen Schutz der Familie
- Eingriff in die Rechte von Kindern gemäß der UN-Kinderrechtskonvention
- Verstoß gegen den zu gewährenden Vorrang des Kindeswohls
- Verletzung des Rechts auf gesundheitliche Versorgung durch fehlende psychologische Betreuung und psychosoziale Beratung

Gemäß § 62 Abs. 1 Satz 3 AufenthG ist die Inhaftnahme auf die kürzest mögliche Dauer zu beschränken. Laut der bereits oben erwähnten Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE zur Praxis der Abschiebungshaft (BT-Drs. 19/5817) steigt die Dauer der Abschiebungshaft in den bereits vorhandenen Abschiebungshafteinrichtungen kontinuierlichen an. Aus dem vorgelegten Gesetzesentwurf der Landesregierung und dem Änderungsantrag der SPD Fraktion sind weder Regelungen zur zeitlichen Befristung der Haft, noch Verfahren zur Kontrolle der Haftdauer erkennbar. Eine deutliche Haftdauer mit möglichst kurzen Fristen ist aus Sicht des PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein dringend im Gesetze zu benennen. Ebenso sind entsprechende Kontrollmechanismen aufzunehmen. Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der Landes- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein sowie auf die Stellungnahme des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein (Umdruck 19/1638).

Zum Gesetzentwurf der Landesregierung und zum Änderungsantrag der Fraktion der SPD:

§ 3 Aufnahme, Abs. 2

Im Entwurf der Landesregierung ist die Informationspflicht der Abschiebungshafteinrichtung nicht ausreichend dargelegt. Die Abschiebungshafteinrichtung hat die Kontaktaufnahme mit unabhängigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen sowie Rechtsvertretern aktiv zu unterstützen und etwaige Zugangshindernisse zu beheben.

§ 3 Aufnahme, Abs. 4

Das Verbot von Geräten, mit denen Bild- und Videoaufnahmen gefertigt werden können umfasst dann auch Mobiltelefone. Die Begründung für ein Verbot hierfür ist ziemlich schwach, wenn man bedenkt, dass es sich um ‚Wohnen minus Freiheit‘ handelt und Mobiltelefone für die Betroffenen oft die einzige Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Familienangehörigen ist.

§ 3 Aufnahme, Abs. 6

Eine ärztliche Untersuchung sowie „in Augenschein nehmen“ durch soziale Betreuung ist für die Feststellung der Haftfähigkeit unzureichend. Aus Sicht des PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein ist hierfür eine psychotherapeutische bzw. psychiatrische Untersuchung zwingend erforderlich.

§ 4 Unterbringung, Abs. 2

Inhaftierung von begleiteten und unbegleiteten Kindern und Jugendlichen ist nicht hinnehmbar und ist unverhältnismäßig. Das Kindeswohl ist durch eine Inhaftierung in der geplanten Abschiebungshafteinrichtung grundsätzlich gefährdet. In diesem Kontext sind folgende Vorschriften besonders zu beachten: SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe (insbesondere § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) sowie § 1631 Abs. BGB (Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig). Die UN -Kinderrechtskonvention und hier insbesondere Art. 37 Abs. 1 sowie § 62 Abs. 1 Satz 3 sind zu achten. Darüber hinaus dürfen Kinder nicht von ihren Eltern getrennt werden - hier ist das Grundrecht auf besonderen Schutz der Familie zu wahren.

In diesem Zusammenhang wird der Änderungsantrag der Fraktion der SPD (§ 6 Abs. 2 - nicht untergebracht werden dürfen...) von uns ausdrücklich begrüßt. Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein fordert eine Erweiterung des Inhaftierungsverbotes für LGBT-Personen, d.h. für Lesben, Schwule, Bisexuelle und Transgender.

§ 5 Bewegungsfreiheit, Nachtruhe, Einschluss, Abs. 2

Die Inhaftierten sollen während der Nachtruhe regelhaft eingeschlossen werden. Diese Maßnahme lehnt der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein ab, da für die Sicherung der Ausreise dies nicht notwendig ist. Nächtlicher Einschluss darf nur in begründeten Einzelfällen und befristet angeordnet werden.

§ 6 Medizinische Versorgung und Beratung, Abs. 1

Eine ergänzende psychologische/psychiatrische Untersuchung sowie adäquate Versorgung ist aus Sicht des PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein dringend geboten, da eine Inhaftierung und drohende Abschiebung immer eine große psychische Belastung für die Betroffenen ist.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD unter § 8 Abs. 2 Medizinische Versorgung sieht vor, den Umfang der medizinischen Leistung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu gewähren. Aus der Beratungs- und Behandlungspraxis ist bekannt, dass eine medizinische Versorgung gemäß Asylbewerberleistungsgesetz unzureichend ist. Des Weiteren wird im Änderungsantrag der SPD Fraktion unter § 8 Abs. 2 verlangt, dass die Inhaftierten bei einer freien Arztwahl die Inanspruchnahme therapeutischen Hilfen selbst finanzieren soll. Dies wird von uns kategorisch abgelehnt. Die Inhaftierten verfügen über geringere bzw. keine finanziellen Mitteln. Die Inanspruchnahme des Rechtes auf freie Arztwahl wird auf diese Weise unmöglich gemacht.

§ 6 Medizinische Versorgung und Beratung, Abs. 2

Allein die Möglichkeit der Kontaktaufnahme zu Organisationen der Flüchtlingshilfe ist aus Sicht des PARITÄTISCHEN Schleswig-Holstein nicht ausreichend. Vielmehr muss der Zugang zu einer unabhängigen und professionellen Rechts- und Verfahrensberatung sowie Rückkehrberatung gewährleistet werden.

§ 15 Besondere Sicherungsmaßnahmen, § 16 Verlegung in einen anderen Gewahrsamstrakt, Beobachtung während des Einschlusses und § 17 Gefahr im Verzug

Es ist zu überlegen, ob die geplanten Sicherungsmaßnahmen gemäß Landesstrafvollzugsgesetz verhältnismäßig sind, um die „Sicherung der Ausreise“ gemäß des Paradigmas „Wohnen minus Freiheit“ zu gewährleisten. Erst durch die Inhaftierung zur Abschiebung werden Umstände geschaffen, die Sicherungsmaßnahmen eventuell nach sich ziehen können. Die Rahmenbedingungen in einer Abschiebehafteinrichtung werden regelmäßig zu Gefährdungssituationen führen. Denn durch die Abschiebehafteinrichtung werden die Betroffenen ja erst in die Lage gebracht ggf. ein Gefährdungsverhalten zu zeigen. Bei Gefährdungssituationen ist unbedingt ein unabhängiger Amtsarzt bzw. der Sozialpsychiatrische Dienst hinzuzuziehen. Das Einrichten von psychisch stabilisierenden Maßnahmen durch ein entsprechendes psychotherapeutisches Fachpersonal in der Abschiebungshafteinrichtung, ist aus unserer Sicht dringend geboten, zumal der Vollzug der Haftanordnung zu erheblichen dauerhaften psychischen Schäden führen kann.

§ 20 optisch-elektronische Einrichtung

Der Entwurf erlaubt eine unverdeckte dauerhafte Videoüberwachung. Eine verdeckte Überwachung ist maximal vier Wochen auf Anordnung der Einrichtungsleitung zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung möglich. Diese unkontrollierte Grundrechtseinschränkung kann in dieser Form nicht akzeptiert werden, da keine Prüfung und Dokumentation vorgesehen ist. Besonders schwerwiegend ist es, dass die Regelung die zu beobachtenden Räume nicht genau bezeichnet. Demnach können auch die Zimmer, d. h. die Privatsphäre videoüberwacht werden.

§ 21 Beirat

Die Zusammensetzung des Beirates soll in einer gesonderten Verordnungsermächtigung bestimmt werden. Hier ist in einer Stellungnahme klarzustellen, dass Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft wie etwa: Migrantenorganisationen, DKSB Landesverband Schleswig-Holstein, LFSH - Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein, HAKI e.V. entsprechend vertreten sein müssen. Des Weiteren sollten aus Gründen der besonderen psychischen Gesundheitsgefährdung Fachkräfte aus dem psychotherapeutischen- psychiatrischen Kontext im Beirat vertreten sein.
Ein Beschwerdemanagement und Schutzkonzepte sind einzurichten.

Fazit

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD stellt keine gravierende Verbesserung zum Gesetzentwurf der Landesregierung dar.

Der vorliegende Gesetzesentwurf und der Änderungsantrag der SPD Fraktion greifen besonders weitreichend in die Grund- und Menschenrechte der von seinem Regelungsbereich betroffenen Menschen ein. Es gibt keine Notwendigkeit für den vorliegenden Gesetzesentwurf.

Der PARITÄTISCHE Schleswig-Holstein lehnt die Errichtung einer Abschiebungshafteinrichtung nach diesem Gesetzentwurf und prinzipiell ab.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Saitner
Vorstand